



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 09.01.2006

AIDE SOCIALE / SOZIALHILFE

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail sasoc@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:envoi trim/prescription LASoc all.doc

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

Service social de la Broye
M. W. Tramaux, Chef de service
Bâtiment de l'Hôpital
case postale 896
1470 Estavayer-le-Lac

Verjährung

Sehr geehrter Herr Tramaux

Wir kommen auf das Telefongespräch zurück, das Sie mit dem Unterzeichneten über Ihre schriftliche Anfrage vom 21. Juni 2005 geführt haben.

Allgemein verjährt der Anspruch auf Rückerstattung der materiellen Hilfe zehn Jahre nach der letzten Auszahlung der gewährten Hilfe (Art. 31 Abs. 1 SHG). Hat der Hilfeempfänger die Sozialdienste oder das Kantonale Sozialamt irreführt, so verjährt der Anspruch auf Rückerstattung nach fünf Jahren vom Zeitpunkt der festgestellten Täuschung an gerechnet, jedenfalls aber zehn Jahre nach der letzten Auszahlung (Art. 31 Abs. 2 SHG).

Jedoch kann die Verjährung durch bestimmte Schritte des Schuldners oder des Gläubigers unterbrochen werden (Art. 135 OR) :

A] durch Anerkennung der Forderung von Seiten des *Schuldners* (zum Beispiel Unterzeichnung eines schriftlichen Dokuments, durch Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung) ;

B] wenn der *Gläubiger* seine Rechte geltend macht, namentlich durch Schuldbetreibung, durch Zahlungsklage vor einem Gericht, durch Eingabe im Konkurs oder wenn die Sozialhilfebehörde eine Rückerstattungsverfügung gegen die betroffene Person fällt.

Bei Unterbrechung der Verjährung beginnt für den Gläubiger eine neue Frist von fünf bzw. zehn Jahren zu laufen.

Ist eine Betreuung des Schuldners eingeleitet worden und erhält der Gläubiger einen Verlustschein, so gilt dieser als Schuldanerkennung (Art. 149 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG). Demzufolge wird nicht nur die Verjährung unterbrochen, sondern verjährt die durch einen Verlustschein beurkundete Forderung künftig nach zwanzig Jahren seit Ausstellung des Verlustscheins (Art. 149a Abs. 1 SchKG).

Stirbt der Schuldner jedoch, so verjährt die durch einen Verlustschein beurkundete Forderung ein Jahr nach Eröffnung der Erbfolge, um die Erben zu schützen (Art. 149a Abs. 1 SchKG). In allen Fällen kann die Verjährung aber wie angegeben (s. S. 1) unterbrochen werden.

Vermerkt sei noch, dass bei Verlustscheinen, die vor dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurden, die Verjährungsfrist von zwanzig Jahren ab dem 1. Januar 1997 zu laufen beginnt, dies nach den Übergangsbestimmungen des SchKG. Somit gelten die Verlustscheine nicht mehr für eine unbegrenzte Dauer.

Wenn ein Verlustschein infolge Konkurses der Schuldners ausgestellt wird (weil er im Handelsregister eingetragen war), kann der Schuldner dem Gläubiger Rechtsvorschlag machen mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen. Nicht möglich ist dies bei Verlustscheinen, die nach Pfändung ausgestellt werden (Art. 265 und 265a SchKG).

Aus all dem ergibt sich, dass eine durch Verlustschein beurkundete Forderung nach zwanzig Jahren verjährt (Art. 149a Abs. 1 SchKG) und nicht nach fünf oder zehn Jahren, je nachdem ob die materielle Hilfe berechtigter oder unberechtigter Weise bezogen worden ist (Art. 31 SHG).

Dabei kann die Verjährung durch bestimmte Schritte des Schuldners oder des Gläubigers rechtsgültig unterbrochen werden (s. oben, S. 1).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben, und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

François Mollard,

Amtsvorsteher

Daniel Känel,

Juristischer Berater